

Der Rappertsweiler Haufen



Bewaffnete Bauern schließen sich dem Rappertsweiler Haufen an

Die Zwölf Rappertsweiler Artikel

1. Die Pfarrer sollen das Wort Gottes unverfälscht predigen
2. Die Gemeinde wählt den Pfarrer. Er wird aus dem Zehnten unterhalten.
3. Leibeigenschaft und Frondienst müssen abgeschafft werden.
4. Der Richter soll nach eigenem Gewissen, nicht aber nach neuen Gesetzen urteilen.
5. Fische und Wild sollen nicht allein dem Herrn gehören.
6. Die Richter sollen von der Gemeinde gewählt werden und 3 Jahre im Amt bleiben.
7. Keiner darf verhaftet oder eingekerkert werden, außer das Gericht beschließt es.
8. Jeder darf gegen ungerechte Ge- und Verbote klagen.
9. Darlehenszinsen sollten nie höher als 5 % sein. Die Rechtsgrundlage ist nachzuweisen. Naturalabgaben sollten durch Geldzahlungen ersetzt werden.
10. Bei dem peinlichen Verhör eines Gefangenen müssen 4 gewählte Richter zugegen sein.
11. Bei Eheschließungen, Aufteilung einer Erbschaft und Grenzmarkierungen sollen an die Beamten keine Zahlungen und keine Verköstigungen mehr geleistet werden.
12. Weitere Forderungen und Beschwerden können diesen Artikel hinzugeführt werden

Zit. Nach: Blickle, Peter: Der Bauernkrieg im südlichen Oberschwaben. Der Bauernkrieg – Forschungsstand im Überblick, Weingarten 1986, S.61ff.